

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin
Abteilung Schule, Sport, Jugend und Familie
Schul- und Sportamt



Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, 12591 Berlin (Postanschrift)

An alle Vereine,
Sportlerinnen und Sportler,
Nutzerinnen und Nutzer
der Sporthallen
des Bezirkes Marzahn-Hellersdorf



Dienstgebäude
Alice-Salomon-Platz 3
12627 Berlin



Zimmer:3.38

KST:

Geschäftszeichen:

SchulSport 12

(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/in: Herr Endler
Telefon (030) 90293 2772
Telefax (030) 90293 2755
Datum: 09.06.2020

Sukzessive Öffnung der Sporthallen im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Sportlerinnen und Sportler,

mit der Neunten Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 28.05.2020 hat der Senat unter anderem beschlossen, die Sporthallen für den Schul- und Vereinssport ab dem 2. Juni 2020 wieder frei zu geben. Die für den Sport verantwortlichen Bezirksstadträtinnen und -räte haben sich in einer gemeinsamen Abstimmung darauf geeinigt, dass die Sporthallen **frühestens ab Montag, dem 8. Juni 2020**, wieder geöffnet werden können. Aus technischen und organisatorischen Gründen ist eine Öffnung im Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin erst zum 11.06.2020 möglich.

Auf Grundlage Neunte Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2 Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 28.05.2020 und deren Hygieneregeln, hat sich der Bezirk Marzahn-Hellersdorf von Berlin entschieden folgende Sporthallen ab 11.06.2020 bis zum 24.06.2020 (Schuljahresende) für den Vereinssport wieder freizugeben.

1. Die Sporthalle der Schule an der Geißenweide
2. Die Sporthallen der Mahlsdorfer Grundschule, 2 Hallen
3. Die Sporthalle der Ernst-Haeckel-Schule, Kyritzer Str. 43
4. Die Sporthalle W-A-Mozart-Schule, Kastanienallee 57
5. Die Sporthalle der Pustebblume Grundschule
6. Die Sporthalle der Grundschule am Bürgerpark
7. Die Sporthallen des Tagore-Gymnasium, 2 Hallen
8. Die Sporthalle der Selma-Lagerlöf-Grundschule
9. Die Sporthallen Kolibri-Grundschule, 2 Hallen
10. Die Sporthalle Fuchsberg-Grundschule 2-Fachhalle
11. Die Sporthalle der ISS Mahlsdorf 3-Fachhalle
12. Die Sporthalle Grundschule an der Mühle
13. Die Sporthalle Bücherwurm Grundschule

Fahrverbindungen:
Bus: X54, 195
Tram: M6, 18
U-Bahn: U5
Station: Hellersdorf

Sprechzeiten:
Nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos
an die Bezirkskasse
Marzahn-Hellersdorf
12591 Berlin

Geldinstitut
DB Privat- u. Firmenkundenbank AG
Berliner Sparkasse
Postbank AG

IBAN
DE44100708480512890500
DE03100500002243401935
DE19100100100654592100

BIC/SWIFT
DEUTDEB110
BELADEBEXXX
PBNKDEFF

E-Mail-Adresse (nicht für elektronische Signaturen geeignet): poststelle@ba-mh.berlin.de
DE-Mail-Adresse (für elektronische Signaturen geeignet): Post@BA-MH-Berlin.de-mail.de
Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG: post@ba-mh.berlin.de
Homepage: <http://www.marzahn-hellersdorf.de>

14. Die Sporthalle Kiekemal Grundschule, 2-Fachhalle
15. Die Sporthalle Konrad-Wachsmann-Oberschule
16. Die Sporthallen des W-v-Siemens-Gymnasium
17. Die Sporthalle des Sartre-Gymnasium

Die Öffnung erfolgt ausdrücklich nur unter Einhaltung der aktuell gültigen Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) und deren Hygieneregeln.

Ausschlaggebend ob noch weitere Sporthallen sukzessiv geöffnet werden können, ist die weitere Klärung der Fragen zu Reinigung, Hygienekonzepten, Lüftung, etc.. Diese zeitlich aufwendigen Prüfungen erfolgen laufend und Standortbezogen. Entsprechend der Eindämmungsverordnung wird es keine generelle Öffnung der Sporthallen geben, sondern lediglich unter Maßgabe der hier getroffenen Einschränkungen.

Zur Nutzung der zuvor genannten Sporthallen sind folgende Punkte ausdrücklich zu beachten:

1. Mit Nutzung der Sporthalle werden die Auflagen der derzeitig vorliegenden Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung durch den Vorstand des Sportvereins bestätigt.
2. Der Verein benennt einen Hygienebeauftragten der beim Training immer vor Ort ist und muss diesen namentlich sowie deren telefonische Erreichbarkeit dem Schul- und Sportamt melden. Die Daten sind bis spätestens eine Woche nach Nutzungsbeginn an das Schul- und Sportamt zu übersenden.
3. Die Nutzungszeiten sind gemäß den Überlassungen des laufenden Vergabebjahr 2019/2020 festgelegt. **Ausnahme sind Mehrfachhallen hier muss die Vergabestelle abweichende Regelungen treffen. Die Nutzung an Wochenenden und Feiertagen ist untersagt.**
Schulsport ist vorrangig zu gewähren.
4. Die Nutzungszeiten werden generell um 10 Minuten verkürzt, um den Wechselvorgang der Nutzergruppen besser kontaktfrei gestalten zu können. (10-minütige Wechselepause)
5. Die Nutzer müssen namentlich sowie zeitgenau und tagesgenau erfasst bzw. protokolliert werden (vorerst nur vereinsintern, für eventuelle Nachfragen des zuständigen Gesundheitsamtes die diese Daten dann ggf. abfragt) Diese Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Nutzung / des Trainings aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen oder zu vernichten. Bei **Krankheitszeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen, Symptome einer Atemwegserkrankung) darf die Sporthalle nicht betreten werden.
6. Die Nutzung ist nur Vereinsmitgliedern erlaubt. Die Nutzung ist ausschließlich für Trainingszwecke („Übungs- und Lehrbetrieb“) gestattet. Der Wettkampfbetrieb ist in Sporthallen weiterhin ausgeschlossen.
7. Die Nutzung ist ausschließlich für sportliche Aktivitäten gestattet und diese auch nur unter den Ihnen bekannten Einschränkungen.
8. Der Verein ist verpflichtet jeweils bis spätestens sonntags der laufenden Kalenderwoche eine Nutzungsübersicht (Nutzeranzahl, Sportformen und Nutzungszeiten) beim Schul- und Sportamt einzureichen.
9. Verstöße und Besonderheiten sind dem Schul- und Sportamt umgehend schriftlich zu melden.
10. Der Verein verpflichtet sich, die Übungsleiter vor der Nutzung der Sporthallen aktenkundig über die Bestimmungen / Vorgaben zu belehren. Die Übungsleiter oder Hygienebeauftragten sind verpflichtet **vor Beginn der Sparteinheit** auf die

Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auch bei Nutzung der Toiletten. Sie haben vor Beginn der Sporthalle außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung selbst (beschränkte Personenzahl, kein Training von Spielsituationen usw.) gegenüber den Sportlerinnen und Sportlern zu erläutern.

11. Die Nutzung der Toiletten und Umkleiden ist nur unter der Voraussetzung einer regelmäßigen Lüftung und Reinigung dieser Räumlichkeiten möglich, sollte dies nicht gegeben sein, müssen diese Räumlichkeiten geschlossen bleiben. Der Hygienebeauftragte ist für die Lüftung und Reinigung verantwortlich. Sonstige Räumlichkeiten in der Sporthalle bleiben bis auf weiteres für jegliche Nutzung gesperrt. Insbesondere Türklinken, Treppen- und Handläufe sind durch den Sportverein vor und nach Nutzung zu reinigen. Fenstergriffe, Licht- und sonstige Bedienschalter und Tastaturen sollen nur von Übungsleitern / Hygienebeauftragten betätigt werden. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich.
12. **Wasch-/Duschräume** sind allein zum Zwecke des Händewaschens zu öffnen. Separate Duschräume sind zu verschließen. In Wasch-/Duschräumen sind die Duschen in geeigneter Weise abzusperrern, bzw. als „gesperrt“ zu kennzeichnen
13. **Nach erfolgter Übungseinheit** sind gemeinsam genutzte Sportgeräte, Matten etc. durch die Nutzenden mit eigenen Mitteln zu reinigen / desinfizieren (**Seifenlauge**). Es wird empfohlen, Trainingsformen ohne gemeinsam genutzte Sportgeräte bevorzugt auszuüben, bzw. vorzugsweise mitgebrachte Sportgeräte /Ausstattungen (Yogamatten, Handtücher zum Unterlegen der Nutzenden.) zu verwenden.
14. Die Größe einer Nutzergruppe beträgt **maximal 12 Personen** (inkl. Übungsleiter, Betreuer). In Abhängigkeit von der Größe des jeweiligen Sport- oder Spielfeldes oder der Sporthalle kann die Vergabestelle eine gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzergruppen zulassen, wenn dabei die Einhaltung der Vorgaben der SARS-CoV-2-EindmaßnV und dieses Hygienekonzeptes in der Praxis gewährleistet wird.
15. **Zuschauer/innen und/oder Begleitpersonen** sind in der Sporthalle nicht zugelassen. Der Aufenthalt aller nicht zur eigentlichen Nutzergruppe zählenden Personen in der Sporthalle einschließlich der Nebenräume ist unzulässig. Dies gilt auch für Eltern, Familienangehörige und sonstige Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler.
16. Für eine maximale **Lüftung** von Halleninnenraum und Umkleiden ist zu sorgen. Bei einer Ausstattung mit Kippfenstern sind alle Fenster während des Sportbetriebs offen zu halten. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Nutzungseinheit (spätestens nach zwei Stunden) für die Dauer von zehn Minuten vorzunehmen.
17. Die Ausführungen gelten nicht für Krafträume, Fitnessstudios und vergleichbare Indoor-Sporträume.
18. Diese Ausnahmegenehmigung kann von der Vergabestelle jederzeit widerrufen werden.

Abschließend weist die Vergabestelle ausdrücklich darauf hin, dass bei der Nutzung der Sporthallen, auch bei Einhaltung aller notwendigen Hygienemaßnahmen ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Endler